

freilich gegen die herkömmlichen Rechte des Klosters. Es war ein aus zu geringer Kenntnis der Rechtslage oft wiederholter Versuch, das Kloster irgendwie unter der Zuständigkeit der königlichen Grafen oder deren Unterorgane zu sehen, weil deren Wirkungsbereich im Gebiet der Klosterherrschaft so enge Grenzen hatte, daß sie es nicht für wahr haben wollten¹¹⁾. Der König hat dies ausdrücklich abgestellt. Er hat auch einen glücklichen Weg gefunden, dem Gotteshaus einigermaßen Ruhe zu verschaffen und es zufriedenzustellen, indem er dem Abt und dem Kloster einen Grafschaftsbezirk übertrug. Den mußte er erst bilden. Überraschenderweise war es aber nicht der gesamte Bereich der abteilichen Grundherrschaft, der den vollständigen Umfang des klösterlichen Immunitätsbezirktes darstellte. Vielmehr umfaßte die „Grafschaft“ nur einen Teil davon, nämlich den Bezirk zwischen Schwigenstein und Velletürlin. Das kostete ihn und das Reich eigentlich kaum etwas und schaffte doch zahlreiche Möglichkeiten zu unnötigen Zuständigkeitskonflikten aus der Welt. Der Abt besaß ja bereits alle wichtigen Grafenrechte, wie er urkundlich nachweisen konnte.

Was gehörte nun alles zu diesem neuen Grafschaftsbezirk? Dem Wortsinn und der sonstigen damaligen Übung entsprechend würde dies bedeuten: Das Kinzigtal der Länge nach und auf den Seiten jeweils vom Berggrat der einen Talseite zum Berggrat der andern Talseite. Aber aus diesem ursprünglichen Immunitätsbezirk des Klosters waren von den Nachbarn Teile an sich gezogen worden, die nunmehr deren Gerichtsbarkeit unterstellt waren, wo also des Klosters Rechte durch gewaltsame Besetzung und das anschließende dauernde Innehaben stillschweigend, zwar ohne Anerkennung, ausgelöscht waren. In den entsprechenden Kapiteln wurde darauf hingewiesen. War nun mit dem Grafschaftsbezirk der ursprüngliche Umfang der abteilichen Immunität gemeint oder nur das Land ohne die verlorenen Stücke? Darüber sprach sich der König nicht näher aus. Jedoch ließ man solche Territorialfragen einfach ohne Stellungnahme in der Schwebe, was in der Praxis einer Duldung verzweifelt nahekam.

Kaiser Maximilian I. jedoch lernte durch längere Anwesenheit in Gengenbach die Rechtslage, die wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse und die schwierige Lage der Abtei kennen. Er verfügte in der Verfassungsurkunde von 1516: „Wir wollen mit dieser Bestätigung, daß alle Punkte und Artikel der Gnaden und Freiheiten, die das Kloster Gengenbach von alters her gehabt hat, die aber etwa durch Verträge, Urteile, Versümnis oder Nicht-Brauchung, ganz gleich, ob sie in diese Urkunde einverleibt sind oder nicht, geändert, gemindert und abgeschwächt wären und die hier auch durch uns bestätigt wären, wieder zur früheren Übung kommen sollen; sie sollen in der früheren Kraft und Macht bleiben, als ob kein abträglicher Vertrag, Urteil oder widerwärtiger Gebrauch durch uns bestätigt wäre.“¹²⁾

Die Abtei handelte ebenso friedlich wie realpolitisch, indem sie sich mit dem

¹¹⁾ Siehe M. Kuner, Stadtverfassung der Stadt Gengenbach. Ortenau 1927, 116.

¹²⁾ M 1516, 151. Siehe auch Ortenau 1963 S. 147.